

## **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 348-1 "Salbker Chaussee Südseite"**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 348-1 „Salbker Chaussee Südseite“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert (1. Änderung).
2. Der Bereich der 1. Änderung wird wie folgt umgrenzt:
  - im Norden durch die Südgrenze der Straße Beyendorfer Weg,
  - im Osten durch die Ostgrenze des Bebauungsplanes Nr. 348-1 „Salbker Chaussee Südseite“,
  - im Süden durch die Südgrenze des Bebauungsplanes Nr. 348-1,
  - im Westen durch die Westgrenze des Werner-von-Siemens-Rings, die Nordgrenze (teilweise) und die Westgrenze des Flurstücks 137/11 (Flur 615) und die Westgrenze des Flurstücks 137/13 (Flur 615), letztere geradlinig nach Süden verlängert.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

3. Der 2. Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplanes Nr. 348-1 „Salbker Chaussee Südseite“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

### **Hinweise:**

1. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 348-1 "Salbker Chaussee Südseite", (1. Änderung) und die Begründung liegen in der Zeit vom **13.06.2016 bis 13.07.2016** im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6 zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder
  - durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: [poststelle@stadt.magdeburg.de](mailto:poststelle@stadt.magdeburg.de), oder
  - durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [info@magdeburg.de-mail.de](mailto:info@magdeburg.de-mail.de)

vorgebracht werden.

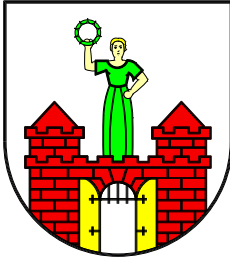
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 26.05.2016

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



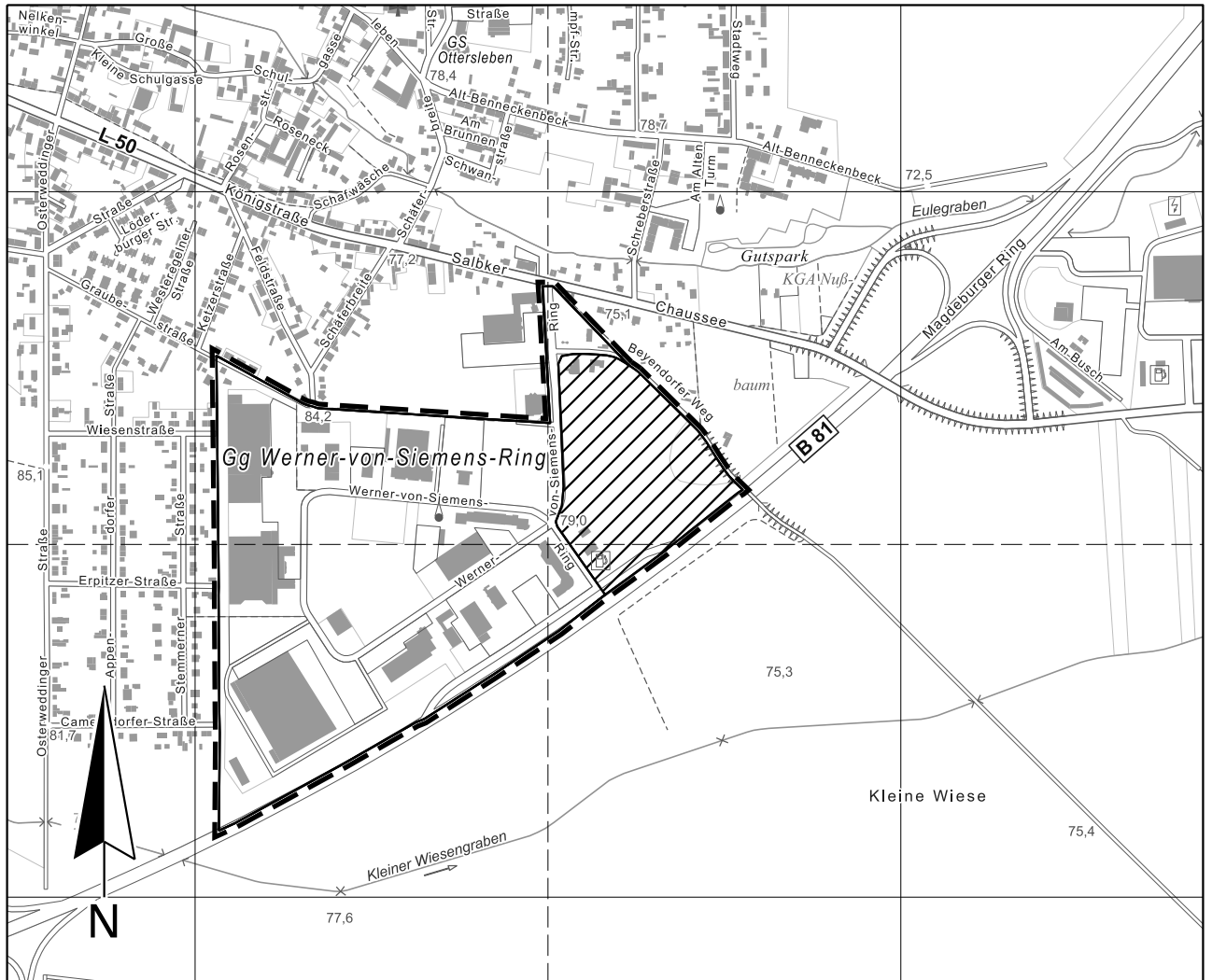
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Auslegung 2. Entwurf

Bebauungsplan Nr. 348 - 1 1Ä

DS0058/16 Anlage 1

Bezeichnung: Salbker Chaussee Südseite



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 03/2015



Räumlicher Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 348-1



Teilbereich der 1. Änderung umgrenzt:

- im Norden: durch die Südgrenze der Straße Beyendorfer Weg,
- im Osten: durch die Ostgrenze des Bebauungsplanes Nr. 348-1 "Salbker Chaussee Südseite",
- im Süden: durch die Südgrenze des Bebauungsplanes Nr. 348-1,
- im Westen: durch die Westgrenzen des Werner-von-Siemens-Rings, die Nordgrenze (teilweise) und Westgrenze des Flurstücks 137/11 (Flur 615) und die Westgrenze des Flurstücks 137/13 (Flur 615), letztere geradlinig nach Süden verlängert.